

Seit 2015 erhalten alle Pflegebedürftigen (ab Pflegegrad 1) in häuslicher Pflege einen Entlastungsbetrag i.H.v. 131 Euro monatlich (ab 01.01.2025). Dieser Betrag ist zweckgebunden für Angebote der Betreuung und Entlastung einzusetzen

Mit dem Entlastungsbetrag können zum Beispiel folgende Leistungen in Anspruch genommen werden

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege: Leistungen der Tages- und Nachtpflege (pflegebedingte Aufwendungen), die nicht mehr über das Budget für Tages- und Nachtpflege (§ 41, SGB XI) finanziert sind, sowie die sonst privat zu tragenden Hotelkosten (Unterkunft und Verpflegung).
- Leistungen der Kurzzeitpflege: Leistungen der Kurzzeitpflege (pflegebedingte Aufwendungen) können darüber finanziert werden, wenn das Budget für Kurzzeitpflege nach § 42, SGB XI, ausgeschöpft ist, sowie die sonst privat zu tragenden Hotelkosten (Unterkunft und Verpflegung).
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste: In den Pflegegraden 2 bis 5 ausschließlich für Leistungen der Betreuung und Haushaltsführung. In Pflegegrad 1 auch Leistungen der Selbstversorgung, also auch für Hilfen der körperbezogenen Pflege.
- Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Angebote zur Entlastung der pflegenden Angehörigen

Wichtig zu wissen!

Erstattung des Entlastungsbetrags durch die Pflegeversicherung: Die Leistung muss zunächst vorfinanziert werden. Gegen Vorlage einer Rechnung erhalten Sie von der Pflegekasse eine Erstattung bis zum Betrag von 131 Euro. Für die direkte Abrechnung mit der Pflegekasse müssen Sie dem Leistungserbringer eine Abtretungserklärung ausstellen.

Die Leistung ist in das Folgejahr übertragbar. Nicht ausgeschöpfte Beträge eines Jahres, können bis zum 30.06. des Folgejahres genutzt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.